

„Die Gieme“

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat:
100 Mk. Grundpreis mal Schlüsselzahl des Postzeitungspreisl. Nr. 1.

Alle Zuschriften für die „Gieme“ an H. Baruholt, Elm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 59 321 beim Postfachamt: Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Beilage 100000, Arbeitsmarkt 50000 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 30000 M.

An die Ortsvereinstafflerer.

In einer Anzahl von Ortsvereinen ist in Bezug auf Einreichung der Monatsabschlüsse eine bedauernde Unpünktlichkeit eingetreten. Zum Jahresabschluss muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Abschlüsse für Dezember und selbstverständlich die noch etwa rückständigen früheren Monatsabschlüsse bis spätestens 7. Januar 1924 in den Händen des Hauptbüros sind. Das Geld für sämtliche Kassen ist spätestens am 31. Dezember d. J. zur Post zu bringen, damit es am 2. Januar 1924 als letzten Termin bei der Hauptkasse eingeht.

M. Schumacher.

Lebenshaltung und Entlohnung.

Unsere Lohnpolitik ist jetzt in einem Stadium angelangt, wo alle Kräfte angespannt werden müssen, um die Lohnvereinbarungen so zu gestalten, daß sie einigermaßen tragfähig für die Arbeiterschaft sind. Wir stehen vor einem neuen Abschnitt; die Berechnung der bisherigen Papiergelddöhne muß der Umgestaltung auf Goldpfennige weichen. In fast allen Bezirken und Landesteilen sind in den letzten Tagen und Wochen die Lohnabschlüsse auf der Basis von Gold- oder Rentenpfennigen getätigt worden. Dabei hat sich das sonderbare Schauspiel ergeben, daß die Arbeitgeber auf der ganzen Linie hartnäckig daran festhielten, unter keinen Umständen die Basis der Friedenslöhne zu beschreiten. Sie begründeten ihre Haltung damit, daß die Industrie einfach solche Löhne nicht ertragen könnte und die Produktion dadurch völlig lahmgelegt werde. Fast überall mußten die Schlichtungsinstanzen in Anspruch genommen werden, das Reichsarbeitsministerium mußte dauernd zwecks Vermittelung eingreifen. Die Spitzenverbände standen dauernd mit dieser Instanz in Verhandlungen, Eingaben über Eingaben wurden gemacht, um die Reichsregierung davon zu überzeugen, daß die Arbeiterschaft bei solcher niedriger Entlohnung mehr denn je der Verelendung preisgegeben wurde. Mit allem Nachdruck wurde seitens der Arbeiterführer darauf hingewiesen, daß die Arbeiterschaft wohl bereit ist, einen sogenannten Entbehrungsfaktor in Kauf zu nehmen, dieser jedoch über das notwendige Maß nicht hinausgehen darf. Man wies ferner darauf hin, daß die Preisgestaltung für alle notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel 50—150 Prozent über dem Friedensstand steht, man daher der Arbeiterschaft unmöglich zumuten könne, Löhne weit unter dem Friedensstand in Kauf zu nehmen. Soll die Arbeiterschaft mit derartigen Löhnen fürlieb nehmen, dann muß die Preisgestaltung eine wesentliche Senkung erfahren.

Alle bisher getätigten Lohnabkommen sind für die Arbeiterschaft durchaus ungenügend, es wird der Anspannung aller Kräfte bedürfen, um hier einen gerechten Ausgleich zwischen Lebenshaltung und Entlohnung zu erzielen. Der Kampf ums Dasein nimmt immer härtere Formen an, den Organisationen erwachsen riesengroße Aufgaben. Aufgabe der Kollegen muß es sein, ihre Organisation finanziell so auszubauen, daß sie in der Lage ist, dem Unternehmertum den notwendigen Widerstand entgegenzusetzen. Die Kündigung des Reichsmantelvertrages wie auch der Landes- und Bezirkstarife durch die Unternehmer bedeutet eine Kampfanfrage: die Arbeitszeit wird dabei auch eine gewisse Rolle spielen.

In der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges ist mancher Kollege mißmutig geworden. Er hat der Stärkung der Organisation nicht in dem Maße das Interesse gezeigt, als es notwendig war. Das muß anders werden, wo es sich um die Verteidigung seiner Arbeiterrechte handelt.

Auch unsere Organisation muß sich wieder umstellen. Wir müssen von den Papierbeiträgen zu den Goldpfennigbeiträgen übergehen, das wird für die Kollegen und besonders für die Kassierer eine Erleichterung sein. Die Postanstalten stellen sich vom 15. d. J. auf Gold- und Rentenmark ein. Nach wie vor wird zwar bis auf Weiteres die Papiermark in Zahlung genommen, doch erfolgt eine Umrechnung nach Gold- oder Rentenmark. Unsere dringendste Aufgabe ist nun, die Zahlung der Beiträge so zu gestalten, daß die Organisation alle Anstürme des Unternehmertums erfolgreich abwehren kann. Nach wie vor muß ein Stundenbescheid als Wochenbeitrag gezahlt werden, d. h. beträgt der Stundenlohn 65 Goldpfennig, so müssen auch 65 Goldpfennig als Wochenbeitrag geleistet werden, und zwar je nach der Höhe des Stundenwerts.

Lut jeder Kollege seine Pflicht, dann wird es aus gelingen, Lebenshaltung und Entlohnung mit einander einigermaßen in Einklang zu bringen

Zur Neuordnung der Sozialversicherung.

Die „Ortskrankenkasse“, Zeitschrift des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen schreibt:

Die vielfachen Angriffe auf die Sozialversicherung und besonders auf die Krankenkassen, die am engsten mit den Versicherten in Berührung kommen, haben die Schriftleitung veranlaßt, einer Reihe Persönlichkeiten in der Sozialversicherung die Frage vorzulegen, ob und in welcher Form die Sozialversicherung, vor allem die Krankenversicherung noch aufrecht erhalten werden kann. Mit dem Abdruck der eingegangenen Äußerungen beginnen wir in dieser Nummer. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß wir uns mit keiner der hier wiedergegebenen Ausführungen ohne weiteres identifizieren und daß durch die Wiedergabe auch die Stellungnahme des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen zu den aufgeworfenen Fragen nicht gekennzeichnet wird. Sämtliche veröffentlichten Artikel sind Privatmeinungen der betreffenden Verfasser, die wir hiermit zur Diskussion stellen. Die Schriftleitung.

Wir erteilen zunächst das Wort Herrn Universitätsprofessor Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln.

1. Die Schriftleitung dieser Zeitschrift hat mich aufgefordert, meine Ansichten über die Frage darzulegen, ob und in welcher Form die deutsche Sozialversicherung noch aufrecht erhalten werden kann. Ich komme ihrem Wunsche gern entgegen, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die in der mir auferlegten — sehr begreiflichen — Beschränkung liegen, auf nähere Einzelheiten nicht einzugehen. Die infolgedessen notwendige Unvollständigkeit wird hierdurch und durch den sehr begrenzten Raum wohl schon entschuldigt und erklärt sein.

Die Zuschrift der Schriftleitung an mich nimmt an, daß verschiedene Zweige der deutschen Sozialversicherung infolge der ungeheuren Annäherung im Wirtschaftsleben bereits praktisch zusammengebrochen sind. Meines Erachtens dürfte das am ehesten von der Invalidenversicherung gelten, deren Renten, — schon in Friedenszeiten vollkommen unzulänglich — durch die Geldentwertung, die katastrophalen Schwierigkeiten der Arbeiterschaft bei der Aufbringung der Beiträge und in den zahlreichen Fällen der Arbeitslosigkeit der Stilllegung und Einschränkung von Betrieben in ihren finanziellen Unterlagen erschüttert worden sind; mußte doch all dies auch auf die Arbeitnehmerbeiträge einwirken, wo diese nicht, wie freilich häufig, vom Arbeitgeber übernommen werden. Nimmt man aber an, daß die wesentlichste Aufgabe der Invalidenversicherung nicht in Rentengewährung, sondern im Heilverfahren und in allen den volkshygienischen Momenten und Wirkungen liegt, die durch schwere Fälle vorbeugend und möglichst schnelle Heilung sicherndes Verfahren gekennzeichnet sind, so ist leider bei dem heutigen Stand der Volksgesundheit, der rasenden Teuerung in bezug auf Arzneimittel, der Unerreichbarkeit des ärztlichen und anderen Heilpersonals, bei der Kostspieligkeit der Aufrechterhaltung der Krankenhäuser, kaum einige Aussicht vorhanden, auch nur einen kleinen Bruchteil der des Heilverfahrens bedürftigen Versicherten, die auch prozentual viel mehr erkrankt sind, als in Friedens-, und selbst Kriegszeiten, in der früher üblichen und möglichen sorgfältigen Weise zu versorgen. Da ich auch keinen Weg sehe, um die enorme Belastung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber noch zu steigern, glaube ich das Ende der Invalidenversicherung in der Form, in der sie bis jetzt besteht, vorherzusehen zu müssen. Die Aufgaben der Vorbeugung und des Heilverfahrens müssen, soweit sie bisher Sache der Invalidenversicherung waren, auf das Gebiet der Krankenversicherung übernommen werden, während für die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten ein Ersatz außerhalb der Sozialversicherung geschaffen werden muß, sei es durch Unterstützung, wie sie den Sozial- und Kleinrentnern ohnedies zukommt, sei es durch Arbeitslosengelder. Bei den Waisenrenten kommen zu kleine Beträge heraus; sie können unter der Bedingung fortfallen, daß die Erziehungsverpflichteten entsprechend höher versorgt werden. Mit diesen Vorschlägen stelle ich eine unübersehbare Menge von Arbeit fort: das ganze System, das mit dem Markenzeichen der Rentengewährung, der Auszahlung der Leistungen durch die Post, der Quittungskarte, den Beitragsbeiträgen usw. zusammenhängt. Die unermeßliche Arbeit wäre — mit den dazu gehörigen finanziellen Aufwendungen — gespart, die den Krankenkassen, Versiche-

rungs- und Sonderanstalten, den Polizeibehörden erwächst, nicht zu vergessen die zahlreichen persönlichen und sachlichen Bedürfnisse, die durch die Tätigkeit von Vorstand und Ausschuss befriedigt werden müssen und enorme Aufwendungen erfordern, nicht zuletzt die Inanspruchnahme der Streitinstanzen bei Beitragsstreitigkeiten usw. Nimmt man noch die Zeit- und Geldverluste hinzu, die die Arbeitgeber bei der Erledigung des Invalidenversicherungswesens, die häufig bei größerer Arbeiterzahl eigene Beamte erfordern, erleiden; denkt man an die vielen Gänge und Verhandlungen der Versicherten zu und mit Behörden in Invalidenversicherungssachen; überlegt man, was dieser weitverzweigte Apparat heute kostet, so wird man es vielleicht noch für einen Segen betrachten, diesen ganzen Zweig des Versicherungswesens los zu sein. Belont sei nochmals, daß die hygienischen Aufgaben durch die Krankenversicherung, andere nach Möglichkeit durch den Staat als Gesamtkörper übernommen werden müssen. Man wird sich aber auch mit dem vollständigen Fortfall des Rentenwesens in der Invalidenversicherung abfinden können, weil es ohnedies unzulänglich war, und bleiben wird und weil in der Zeit der kommenden Intensivierung und Mehrung der produktiven Arbeit zu erstreben ist, durch goldwertbeständige Sparmittel einen vollwertigen Ersatz für das Rentenwesen zu bilden, die private Initiative und Verantwortlichkeit sowohl des Arbeitnehmers wie des Arbeitgebers zu steigern und den Staat (das Reich) durch Anspannung privatwirtschaftlicher Erwerbsmethoden zu entlasten. Der Gesamtwirtschaft und dem Wirtschaftsfrieden der aufeinander angewiesenen beiden Gruppen des Arbeitsverhältnisses kann es nur nützen, wenn die Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen auch in der Ermöglichung und Stärkung des Spartriebes zum Ausdruck kommt.

2. Die Unfallversicherung muß ebenfalls von dem Gedanken der Gleichberechtigung getragen werden, sowohl in der Verwaltung, wie in der Beitragsleistung. Das jetzige System hat sich überlebt. Die Berufsgenossenschaften müssen erweitert werden durch die Versicherten, die Beiträge müssen die Unternehmer und die Versicherten je zur Hälfte tragen, jedoch muß der Grundsatz der Ersetzung des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, schärfer betont, der Ersatz in Geld erhöht, das Heilverfahren gesichert werden. Da die Arbeitnehmer mit beitragen sollen, ist dies eher möglich als bisher; andererseits käme diese Neuerung nur ihren verletzten Mitarbeitern zugute. Eine etwaige Entlastung des Unternehmertums auf diesem Gebiete würde der Produktion und dem wirtschaftlichen Erfolg dienen, also mittelbar doch wieder den Versicherten. Hauptächlich schlage ich aber vor, die ganze Unfallversicherung aus einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung zu einer nur öffentlich-rechtlich überwachten und zu erzwingenden Einrichtung sowohl hinsichtlich der Leistungen wie der Unfallverhütung zu gestalten. Es wird auf dem Wege wirtschaftsrechtlicher Zusammenarbeit jene Schicksalsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern geschaffen werden müssen, ohne die Deutschland nicht mehr leben kann; die Rechtsform ist dann besser eine privatrechtliche. In ihr ist Raum für Erfahrungsprämien (ähnlich denen des Kaszschengesetzes, ohne dessen Mängel zu teilen), für Sonderprämien bei unfallverhütenden vorsichtigen Arbeiten, für Unterlassung der Sabotage besonders durch Maschinen, für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, die an Stelle der Renten von langer Dauer treten könnten. Jedes Alleinlassen des Versicherten mit dem Arbeitgeber muß jedoch ausgeschlossen sein; die Erfüllung aller Verpflichtungen des letzteren muß der Staat, über das Maß der nur zivilgerichtlichen Verfolgbarkeit verbürgen. Aber er soll nicht überall dabei sein, der freien Initiative auch hier Raum geben und die Entfaltung individueller wirtschaftlicher Kräfte fördern; nicht den ungeliebten Entwicklungsprozess fortsetzen, der zu endlosen und immer erhöhten Ansprüchen an den Staat führt, der sie nicht mehr befriedigen kann. Auch in der Unfallversicherung wird der Fortfall des ganzen bürokratischen Apparates unendlich viel Kräfte für Nützlicheres freimachen und vor-Erfahren in Formen bewahren, die, je länger je mehr, zum Selbstzweck zu werden drohen und schon geworden sind. Die rein hygienischen Aufgaben der Unfallversicherung müßten auch auf die Krankenversicherung übergehen.

3. So mündet die Betrachtung — wenn man die Angestelltenversicherung hier außer Betracht läßt — in eine Erweiterung der Aufgaben und Ziele der Krankenversicherung, die beinahe zur Rolle der führenden, ja unter Umständen die anderen Versicherungszweige in sich aufnehmenden Einrichtung gelangt. Auf diesem durch die

harte Not der Zeit bedingten Wege kommt man vielleicht endlich zu einer wirklichen Vereinfachung der Sozialversicherung, von der seit Jahrzehnten viel und immer nutzlos die Rede war. Es fragt sich nur, wie denn eine solche, im Verhältnis zum bisherigen Zustande noch erweiterte Krankenversicherung sollte aussehen und bestehen könnte, wenn schon die Aufrechterhaltung des Versicherungensystems sehr problematisch geworden ist und es Meiner Ansicht nach von dem schon erzielten Zusammenbrüche verflüchteter Zweige der Sozialversicherung zu sprechen.

Zu unüberwindlichen Hindernissen, d. h. einem unüberwindlichen Grund- und Sondervermögen. In bezug auf jenen ist die unüberwindliche Schwierigkeit der Fälligkeit und Abgrenzung im Hinblick auf diese Vorfrage nicht zu übersehen.

Das oben Gesagte lässt sich daran, dass (wie schon in den vorherigen Abschnitten zu den Invaliden und Unfallversicherung) die Sozialhilfe neben die Staatshilfe zu setzen hat, das Individualproblem neben dem Gemeinschaftsproblem zu berücksichtigen, neben dem sozialistischen Einfluß der soziale zu berücksichtigen ist, und zwar in folgenden Punkte. Außer der staatlich unterstützten — wie bisher — in verschiedenen Krankenkassen (§ 152 ff. R. V. S. 11) die der großen Arbeitgeber- und Berufsvereine, Gewerkschaften, Firmen, Kartelle, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände an sich gesammelt organisiert, aber mit einer gewissen Freiheit im einzelnen organisiert zu haben. Diese Arten der Krankenkassen zusammen (Kassen für u. a. Häufig) haben die bisherigen und die erweiterten Aufgaben (auch bisherige Unfallversicherung und Heilversicherung, Invalidenrenten, § 155 Abs. 3 R. V. S. 11) zu erfüllen, falls nicht auf privatrechtlichem Wege (Vertragsweise, eventuell tarifvertraglich) ausreichende Hilfe gewährt wird, ähnlich wie bisher bei Beamten, letztere nach § 169, 170, 171 R. V. S. 11. Eventuell sind alle drei Versorgungsarten zu kombinieren. Zweck Vereinfachung der Listen der Krankenversicherung auf mehrere Gruppen, Organisationen; Einleitung der staatlich getragenen Versicherungen; Anweisung an die verschiedenen Seiten der Arbeitnehmer und ihre Entlohnungsverhältnisse; Vermehrung der Krankenkassen durch wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmer, Geschäftsführer, Geschäftsführer, infolgedessen Dislokation der Krankenkassen. Erleichterung privater Anreize zur besseren Krankheitsverhütung und Heilung; Dezentralisation in der Richtung der wirtschaftlichen Gliederungen, dem Standorte der Industrie, des Handels und Gewerbes. Was die Krankenkassen allein nicht können, vermögen alle die besprochenen Kräfte, Gewerkschaften, Organisationen zu tragen.

Die Einzelbestimmungen können hier nur schlagwortartig angegeben werden:

1. Die Versicherungsbeiträge sind nur auf diejenigen zu beschränken, die sich mit Krankenkasse auf keinen Fall nicht versichern können. Familienbeiträge nur für nicht selbst erwerbende Angehörige. Versicherungsfreiheit in dementsprechend zu erweitern. Versicherungsbeiträge in dementsprechend nur die Weiterentwicklung bisheriger Versicherungsbeiträge zu verstehen, auch nur bei unabhängigen Arbeitnehmern. Jede andere muß ihre Höhe festsetzen (z. B. durch Gesetz, durch Gewerkschaft oder sonstigen).

2. Die Leistungen sind auf das Notwendige zu beschränken und nicht eine ausschließliche Entlastung der Krankenkassen bei ärztlicher Tätigkeit, Arznei, Heilmitteln zu beschränken. Krankenkasse ist nicht mehr von der Krankenkasse zu zahlen, sondern nur durch die oben bezeichneten Kräfte zu zahlen (z. B. durch Arbeitgeber, Berufsvereine, Gewerkschaften, Geschäftsführer), oder durch Arbeitslosenversicherung, falls jene nicht ausreicht.

3. Krankenkasse ist auf alle Fälle durch die Krankenkasse aufrechtzuerhalten zu werden, mit besonderem Hinblick auf die Krankenkasse, die durch die Krankenkasse zu zahlen ist.

4. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

5. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

6. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

7. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

8. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

9. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

10. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

11. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

12. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

13. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

14. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

15. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

16. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

17. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

18. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

19. Die Krankenkasse ist nur bei Krankenkasse, die

hat, aufrecht zu erhalten sei. Fürsorge braucht das Volk durch Erweckung aller guten Kräfte. Die Form, die bisher ihre Dienste nur mit wachsender Schwäche leisten konnte, ist unversenklich. Es kommt auf die Sache an. Die heißt: Volkstugende und Rettung des deutschen Volke in körperlicher und geistlicher Hinsicht. Die Sozialversicherung hat ihre Aufgabe. Vielleicht läßt sich noch eine Lösung finden, die dem Zusammenbrüche vorbeugt.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Höchstbeträge für die staatl. Erwerbslosenfürsorge betragen ab 1. Dezember 1923.

in den Orten der Ortsklassen A B C D/E in Milliarden Mark pro Tag

1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahren	700	650	600	550
b) unter 21 Jahren	420	390	360	330
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahren	560	520	480	440
b) unter 21 Jahren	330	310	290	270
3. an Familienzusätze für:				
a) den Ehegatten	190	180	170	160
b) die Kinder und sonstige unterhaltungsber. Angehörige	140	130	120	110

Die Familienzusätze, dürfen insgesamt die Hauptunterstützung nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstüßungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Doppelte der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zufließt. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung

Kann sich jeder der nachstehenden Tabelle bedienen. Nach der neuen Verordnung kann ein Kurzarbeiter vom 1. Dezember 1913 an an Lohn und Unterstützung zusammen nicht mehr erhalten, wie $\frac{2}{3}$ seines Wochenverdienstes. Bei einer 48-stündigen Arbeitszeit erhält also keiner etwas, wenn er noch 32 Stunden in der Woche arbeitet, weil damit die $\frac{2}{3}$ des Lohnes eines Vollarbeiters erreicht werden. Jeder, der weniger als 32 Stunden in der Woche nur arbeiten kann, erhält an

Kurzarbeiterunterstützung

das mehrfache des Stundenlohns nach folg. Tabelle bezahlt und zwar Kurzarbeiter mit

Arbeitszeit verlängerung auf Stunde und Woche	ohne Zuschlag		mit Zuschlagempfindern				
	1	2	3	4	5	6	
31	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1
30	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2
29	1,2	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3
28	1,6	2,0	2,4	2,8	3,2	3,6	4
27	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5
26	2,4	3,0	3,6	4,2	4,8	5,4	6
25	2,8	3,5	4,2	4,9	5,6	6,3	7
24	3,2	4,0	4,8	5,6	6,4	7,2	8
23	3,6	4,5	5,4	6,3	7,2	8,1	9
22	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10
21	4,4	5,5	6,6	7,7	8,8	9,9	11
20	4,8	6,0	7,2	8,4	9,6	10,8	12
19	5,2	6,5	7,8	9,1	10,4	11,7	13
18	5,6	7,0	8,4	9,8	11,2	12,6	14
17	6,0	7,5	9,0	10,5	12,0	13,5	15
16	6,4	8,0	9,6	11,2	12,8	14,4	16
15	6,8	8,5	10,2	11,9	13,6	15,3	17
14	7,2	9,0	10,8	12,6	14,4	16,2	18
13	7,6	9,5	11,4	13,3	15,2	17,1	19
12	8,0	10,0	12,0	14,0	16,0	18,0	20
11	8,4	10,5	12,6	14,7	16,8	18,9	21
10	8,8	11,0	13,2	15,4	17,6	19,8	22
9	9,2	11,5	13,8	16,1	18,4	20,7	23
8	9,6	12,0	14,4	16,8	19,2	21,6	24

... wenn er noch 32 Stunden in der Woche ...

Handhabung des Postverkehrs auf Rententafel.

Der Postverkehr ist jetzt auf Rentenmark umgestellt. Die Rentenmark beträgt 5 Rentenmark. Die Postmarken, die nach dem 1. Dezember 1923 ausgestellt sind, sind in dem Maße gültig, wie die Rentenmark zum 1. Dezember 1923 stand. Die Postmarken, die nach dem 1. Dezember 1923 ausgestellt sind, sind in dem Maße gültig, wie die Rentenmark zum 1. Dezember 1923 stand.

Bezeichnung „—Pfg.“ nicht vorgebrucht ist, durch Aufhebung der Abführung „Pfg.“ z. B. 101 Rentenmark 4 Pfg. Ein Abteilen der Pfg.beiträge von den Markbeiträgen durch einen Beistrich z. B. 101,45 Rentenmark ist nicht gestattet. Die Gebühren betragen bei Bareinzahlungen mit Zahlfarte.

bis 25 Rentenmark	10 Rentenpfennig
50	20
100	30
250	40
500	60
750	80
1000	100

Über 1000 Rentenmark für jede weitere 250 Rentenmark 20 Rentenpfennig mehr, höchstens 200 Rentenpfennig; für bargeldlos beglichene Zahlfarten dieselbe Gebühr, höchstens 100 Rentenpfennig.

Für Auszahlungen betragen die Gebühren:

- a) für jede von der Zahlstelle eines Postwechselamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung $\frac{1}{4}$ vom Laufende des Postwechselbetrages;
- b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postwechselamtes oder einer Postanstalt 1 vom Laufende des Wechselbetrages und außerdem eine feste Gebühr von 20 Rentenpfennig.

Die Bezahlung der Beiträge muß deshalb überall in wertbeständigen Geld erfolgen. Unter einem Stundenlohn darf kein Beitrag erhoben werden.

Die Verhältniszahl beim Steuerabzug

vom Arbeitslohn beträgt vom 16.—22. Dezember 1923 650 000. Nach Absetzung der Ermäßigungsbeiträge wird der einzubehaltende Betrag in allen Fällen auf volle 10 Milliarden nach unten abgerundet.

Die wöchentlichen Ermäßigungsätze betragen für den Steuerpflichtigen selbst	112,320 Milliarden
und dessen Ehefrau	112,320
für jedes Kind	748,200
für Werbungskosten	936,000

Eine angemessene Unterstützung

erhält künftig nur dasjenige Mitglied, das Beiträge entsprechend dem Stundenverdienst zahlt!

Stuhlflectrohr

Natur, Holzglanz, beste ergebliche Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehfelberstr. 22. Anfragen bitte Rückporto beifügen.

Sportschlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware, Lieferung sofort.

100 120 140 160—200 cm Holzlänge

1,80 2,15 2,55 2,85 Grundmark p. Paar

gegen vorherige Rufe. 1 Grundmark = $\frac{1}{2}$ Dollar. Die Umrechnung erfolgt zum Briefkurs der Berliner Börse am Zahlungstage.

M. Walther, Dresden 22, Rehfelberstraße 53.

Zum Jahreswechsel

Allen Mitgliedern, Freunden und Lesern die

Herzlichsten

Glückwünsche.

Der Hauptvorstand.

Die Redaktion. Die Bezirksleiter.